

Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV) zum Schutz der Bienenbestände

Aufgrund der §§ 5, 5a der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I, S. 388) sowie § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 11c TierGesG des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I, S. 1324) und

der §§ 1 Abs. 1, Abs. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 3 des Saarländischen Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) vom 19.05.1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 1420), in Verbindung mit dem Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 1420) bzw. der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales vom 10. Juli 2012 (Amtsbl. I 2012, S. 251)

wird angeordnet:

Die Allgemeinverfügung des LAV vom 22.05.2014 wird wie folgt geändert:

Der Verfügungstext der Nummer I. erhält folgende Fassung:

1. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass für Bienenvölker, die (auch nur **vorübergehend**) an einen anderen Ort verbracht werden, eine amtliche Bescheinigung gem. § 5 Abs.1 Bienenseuchen-Verordnung unverzüglich nach dem Verbringen dem LAV vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen **vor dem Verbringen amtlich untersucht** und als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt.

Dies gilt beim Verbringen von Bienenvölkern bzw. Ablegern und Kunstschwärmen an einen anderen Standort, als auch bei Wanderung oder beim Beschicken von Belegstellen, beim Versand von Königinnen und beim Zukauf von Bienenvölkern. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

Einer gesonderten schriftlichen Bescheinigung bedarf es jedoch nicht, wenn der Imker den Standort der Bienen lediglich innerhalb der dem LAV amtlich gemeldeten Standplätze verändert.



2. Die besonderen tierseuchenrechtlichen Anordnungen für Sperrbezirke bleiben unberührt.

3. Wer natürlich gefallene Schwärme einfängt, hat diese in desinfizierten Beuten auf Rähmchen mit Anbaustreifen einzuschlagen und dem LAV den Fund der Bienen zu melden.

II.

Für den Fall der Nichtbefolgung der unter Nr. I. 1 und 3 angeordneten Maßnahmen wird gemäß der §§ 13, 14, 15, 19 und 20 des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 500,00 Euro angedroht und aufschiebend bedingt festgesetzt.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht und tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis zur Einsichtnahme der Anordnung:

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung C – Amtstierärztlicher Dienst, Lebensmittelüberwachung, Konrad-Zuse-Str. 11 in 66115 Saarbrücken, (Telefon 0681-9978-4500) zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsvorschriften

1. Bienenseuchen-Verordnung

- § 1: Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes **anzuzeigen**.
- § 4: Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die **erforderliche Hilfe** zu leisten.
- § 5a: Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein **Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker** in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen.
- § 6: Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets **bienendicht** verschlossen zu halten.
- § 15 Abs. 1: Ist ein Bienenstand mit **Varroamilben** befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes jährlich gegen Varroatose zu behandeln.

2. Richtlinie 92/65/EWG

Das Verbringen/die Wanderung in EU-Mitgliedsstaaten bedarf wie bisher der Gesundheitsbescheinigung (TRACES-Zertifikat).

Hinweis zur Zuständigkeit

Zuständige Behörde ist das **Landesamt für Verbraucherschutz** mit seinen **Regionalstellen**
Mitte (Regionalverband Saarbrücken), Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken, Telefon:
0681/9978-4550,
Ost (Landkreise Saarpfalz-Kreis, Neunkirchen und St. Wendel), Seminarstraße 25,
66564 Ottweiler, Telefon: 0681/9978-4650 und
West (Landkreise Saarlouis und Merzig-Wadern), Industriestraße 6, 66740 Saarlouis, Telefon:
0681/9978-4600.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken, einzulegen. Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist nicht zulässig.

Der Widerspruch hat gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) keine aufschiebende Wirkung.

Saarbrücken, den 29.04.2015

gez.
Dr. Claudia Turner
Direktorin des LAV